

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 07

Freitag, 25.02.2022

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 11/03 Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;
Anordnung einer Testpflicht für Bewohner der vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen
- 12/BL Sitzung des LSV-Ausschusses am Mittwoch, 09.03.2022, um 16 Uhr, im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1
- 13/14 Beteiligungsbericht 2020
- 14/42 Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Dachsanierung mit Anhebung des Daches als Maßnahme zum Zwecke der Energieeinsparung und Einbau von zwei untergeordneten Gauben“ auf dem Grundstück Flurnr. 1796/25 der Gemarkung Ebersberg
- 15/44 Verordnung des Landratsamtes Ebersberg über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Oberpfammern und Egmating für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Oberpfammern und Egmating vom 22.02.2022
(Wasserschutzgebietsverordnung – WSG-VO)
- 16/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



11/03

Allgemeinverfügung des Landratsamts Ebersberg zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Ebersberg;

Anordnung einer Testpflicht für Bewohner der vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Altenheimen und Seniorenresidenzen

Das Landratsamt Ebersberg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit §§ 6 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 (BayMBI Nr. 816), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 16. Februar 2022 (BayMBI Nr. 115), und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

In Ergänzung zu § 28b Abs. 2 IfSG werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Bewohner in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften der außerklinischen Intensivpflege müssen sich, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus, an mindestens drei verschiedenen Tagen pro Kalenderwoche einer Testung mittels PoC-Antigentest in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Das Ergebnis ist auf Verlangen der Leitung der Einrichtung und dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen, die Einrichtungen sollen die erforderlichen Testungen organisieren.
2. Bezüglich der Vorgaben in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung muss der Betreiber einer der dort genannten Einrichtungen ein entsprechendes Testkonzept erstellen, das das vorhandene Testkonzept entsprechend der Vorgaben aus §§ 28b Abs. 2 Satz 7 IfSG, 6 Abs. 1 der 15. BayIfSMV ergänzt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 28.02.2022 in Kraft und mit Ablauf des 19.03.2022 außer Kraft.

Hinweis:

- Diese Allgemeinverfügung ergänzt die bereits kraft Gesetzes geltenden Testpflichten. Auf die sich aus § 28b Abs. 2 IfSG ergebenden Testpflichten, insbesondere die Testpflicht für Beschäftigte, Betreiber und ehrenamtlich Tätige wird hingewiesen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass auch für Besucher vor Betreten der Einrichtung eine Testpflicht nach § 28b Abs. 2 IfSG besteht, und zur Gruppe der „Besucher“ ausweislich der Gesetzesbegründung auch alle Personen zählen, die etwa



aus einem beruflichen Grund die Einrichtungen betreten wollen oder müssen (also auch externe Dienstleister wie z.B. Therapeuten, Handwerker oder Paketboten).

- Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung nach § 73 Abs. 1 Nr. 6 als Ordnungswidrigkeit nach dem IfSG mit Bußgeld geahndet werden können.
- Ungeachtet der Verpflichtungen nach den Ziffern 1 und 2 ist eine darüberhinausgehende freiwillige Testung oder Testung aufgrund des Schutzkonzepts der Einrichtung nach wie vor möglich und nach Einschätzung des Gesundheitsamts Ebersberg empfehlenswert.

Begründung:

a)

Das Landratsamt Ebersberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gem. §§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, § 28a IfSG sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

b)

aa) Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weiterhin weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit zuletzt erneuter starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Nach aktuellen Fallzahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) haben sich tagesaktuell bereits über 13,63 Millionen Personen deutschlandweit nachweislich mit dem neuartigen Virus SARS-CoV-2 infiziert. Über 121.297 Personen sind an oder mit dem Virus deutschlandweit bereits verstorben.

Eine neue, zunächst in Südafrika identifizierte Variante mit einer Vielzahl von Mutationen wurde am 26.11.2021 von der WHO und dem ECDC als besorgniserregende Variante (Variant of Concern, VOC) mit der Bezeichnung Omikron (engl. Omicron; Pangolin Nomenklatur B.1.1.529) eingestuft.

Das Robert Koch-Institut schätzt aktuell die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten der Omikron-Variante, die sich effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten.

Die Omikron-Variante ist in Deutschland die dominierende SARS-CoV-2-Variante, wobei der Anteil der Sublinie BA.1 derzeit 83,6% beträgt und der Anteil von BA.2 weiter auf 14,9% angestiegen ist. Der Anteil von allen anderen Varianten inkl. Delta liegt unter 1 %. Es liegen noch nicht ausreichend Daten vor um die Eigenschaften der Omikron-Sublinie BA.2 hinsichtlich der Krankheitsschwere genau zu beurteilen. Aufgrund der voranschreitenden Ausbreitung und der leichteren Übertragbarkeit der Omikron-Sublinie BA.2 ist eine langsamere Abnahme oder eine erneute Zunahme der Fallzahlen nicht auszuschließen. Die Zunahme von Kontakten im Rahmen der bundes- und landesweiten geplanten Lockerungen könnte ebenfalls dazu beitragen.



Die Belastung der ITS-Bettenkapazität ist weiter hoch und mit Datenstand vom 16.02.2022 ist die Zahl der Personen mit einer COVID-19-Diagnose, die auf einer Intensivstation behandelt werden, mit 2.466 wieder leicht angestiegen.

In der 6. KW 2022 nahm der Zuwachs der Fallzahlen weiter ab. Der Anstieg war mit 1 % im Vergleich zur Vorwoche deutlich geringer als in der Woche zuvor (14 % von der 4. zur 5. KW 2022). Der Höhepunkt der fünften Welle ist damit aller Voraussicht nach erreicht. Es herrscht jedoch weiterhin ein sehr hoher Infektionsdruck in der Bevölkerung. In KW 06/2022 blieb der Positivenanteil der erfassten Testungen, bei leicht sinkender Anzahl von PCR-Tests gegenüber der Vorwoche weitgehend unverändert bei 44,3 %, wobei sich die Situation bei den Testkapazitäten weiter entspannt hat.

Die höchsten 7-Tage-Inzidenzen wurden weiterhin bei Kindern im Alter von 5-14 Jahren mit mehr als 3.300 pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhoben. Aber auch in den höheren Altersgruppen stiegen die 7-Tage-Inzidenzen weiter deutlich an. Ebenso stieg die Zahl der Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen im Vergleich zur Vorwoche erneut an.

Die Zahl der neu übermittelten Ausbrüche in medizinischen Behandlungseinrichtungen, und solche in Alten- und Pflegeheimen nahm in den letzten Wochen weiter zu. Die Zahl der aktiven Ausbrüche, also Ausbrüche für die jeweils mindestens ein neuer Fall in MW 06/2022 übermittelt wurde, blieb in medizinischen Behandlungseinrichtungen stabil, aber auf hohem Niveau, bei 175 (Vorwoche: 174). Dagegen wurde eine zunehmende Zahl von 414 aktiven Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen (Vorwoche: 373) beobachtet. Es wurden dem RKI 1.253 neue COVID-19-Fälle in MW 06/2022 in Ausbrüchen in medizinischen Behandlungseinrichtungen und 5.226 Fälle in Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen übermittelt.

Seit Beginn der Pandemie bis Ende MW 06/2022 wurden dem RKI 8.418 Ausbrüche in medizinischen Behandlungseinrichtungen und 8.916 Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen mit mindestens 2 Fällen pro Ausbruch übermittelt (Datenstand 15.02.2022, 00:00 Uhr). Diesen Ausbrüchen wurden 72.292 COVID-19-Fälle in medizinischen Behandlungseinrichtungen (Median: 4, Spannweite: 2-342 Fälle pro Ausbruch) und 194.705 COVID-19-Fälle (Median: 13, Spannweite: 2-237 Fälle pro Ausbruch) in Alten- und Pflegeheimen zugeordnet, davon 142.501 Fälle (73,2%) bei Personen ≥ 60 Jahren.

Die Altersgruppe ≥ 60 -Jährigen dient, bezogen auf die Ausbruchsfälle, als Annäherung für Bewohnende der Pflegeheime, da in den Meldedaten nicht immer für jeden Einzelfall der Status (Bewohnende bzw. Beschäftigte) dokumentiert wurde und auch Angehörige, Besucherinnen und Besucher den Ausbrüchen zugeordnet werden (Quelle: RKI - Wöchentlicher COVID-19-Lagebericht vom 17.02.2022).

Im Landkreis Ebersberg wurden seit Beginn der Pandemie inzwischen über 28.170 Personen nachweislich positiv mit einem PCR-Test getestet. 25.383 gelten als geheilt, 240 sind leider verstorben. 269 Landkreisbewohnerinnen und -bewohner sind derzeit in Quarantäne, weil sie entsprechenden Kontakt zu einer infizierten Person hatten (Stand: 21.02.2022).



Im Landkreis Ebersberg gibt es aktuell 16 Pflegeeinrichtungen sowie 6 Behinderteneinrichtungen. In diesen Einrichtungen leben weit über 1.500 Menschen, die alle zum besonders vulnerablen Personenkreis gehören. Dieser Personenkreis muss in den Zeiten der vierten Corona-Welle wieder besonders geschützt werden, da ihr Risiko, an einem schweren, auch tödlichen Verlauf der Erkrankung COVID-19 zu erleiden, überdurchschnittlich hoch ist. Diese Erfahrungen zeigten sich in der Vergangenheit auch in den stationären Einrichtungen im Landkreis. Dort kam es insgesamt zu über 700 Infektionen, von denen mehr als 132 zum Tode führten.

Auch wenn inzwischen Impfstoffe in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, besteht weiterhin weltweit, deutschland-weit und bayernweit – insbesondere in der derzeitigen kalten Jahreszeit – eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Der vom RKI für den Landkreis Ebersberg ausgewiesene Inzidenzwert hat mit einer Schwankungsbreite von ca. 300 bis 2.000 (aktuell am 22.02.2022: 1.436,6) eine während der Corona-Pandemie noch nie dagewesene Höhe erreicht. Hieraus ergibt sich ein enorm hoher Infektionsdruck, der sich auch immer wieder durch Impfdurchbrüche – auch in stationären Einrichtungen – zeigt.

Hinzu kommt, dass im Landkreis Ebersberg die Impfquote von 70,58 Prozent im Vergleich zum bundesweiten Durchschnitt von über 76,2 Prozent deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt (Stand: 22.02.2022).

Zwar ist das Risiko einer Virusübertragung durch Geimpfte stark vermindert, jedoch nicht vollständig beseitigt. Ebenso verfügen noch nicht alle Bewohner und Bewohnerinnen in diesen Einrichtungen über eine sogenannte Booster-Impfung (i.d.R. Drittimpfung) und gerade beim Personal ist die Anzahl der Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, sehr unterschiedlich.

Der Inzidenzwert des Landkreises Ebersberg liegt tagesaktuell bei 1.436,6,0 (Bund: 1.306,8). Der bundesweite Durchschnitt wird zwar unerheblich unterschritten. Dennoch ist die Situation in den Krankenhäusern der Region inzwischen äußerst angespannt.

Die Belegung der Intensivbetten im Leitstellenbereich Ebersberg Freising Erding liegt bei 90 % (Stand: 22.02.2022).

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes steht in Aussicht, dass bei weiterhin ungebremster Ausbreitung der Corona-Infektionen die Zahl der krankenhauspflichtigen Behandlungsfälle mit der Folge einer Überlastung im ambulanten und stationären Gesundheitswesen schnell und deutlich zunimmt. Die Konsequenz wäre, dass notwendige Behandlungen unabhängig einer Corona-Infektion nicht mehr im erforderlichen Umfang durchgeführt werden können, was einschneidende Folgen für die Gesundheitsversorgung bedeuten würde. Des Weiteren müssen schon jetzt wegen Kapazitätsengpässen überregionale Verlegungen aus Oberbayern durchgeführt und elektive Eingriffe verschoben werden.

bb) Die unter Ziffer 1 getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 4, Abs. 1 Nr. 15 IfSG i.V.m. § 13 Abs. 1 der 15. BayIfSMV.



Die angeordneten Testungen der Bewohner selbst dienen unmittelbar dem Lebens- und Gesundheitsschutz der Bewohner vor einer Infektion mit SARS-CoV-2, da Ausbrüche dort wegen der Vulnerabilität der Bewohner zu hohen Todeszahlen führen können und auch schon geführt haben. Sie zielen nicht mehr auf die Beobachtung von Ansteckungsverdächtigen i.S.v. § 29 IfSG. Damit wird den Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH), Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 21, wonach diese Möglichkeit ausdrücklich offengelassen wurde, als auch sinngemäß der Begründung in BayVGH, Beschluss vom 2.3.2021, Az. 20 NE 21.353, Rn. 11–31 Rechnung getragen.

Die Festsetzung der Testung ist auch erforderlich. Es steht kein anderes, ebenso gut geeignetes Mittel zur Verfügung.

Es ist essentiell, ein etwaiges Ausbruchsgeschehen unter den Bewohnern möglichst frühzeitig aufzudecken. Es ist daher erforderlich, neben den nun gesetzlich geregelten Testpflichten für Beschäftigte, ehrenamtlich Tätigen, Besucher und sonstigen Personen, die die Einrichtungen betreten, auch die Bewohner in ein Testkonzept mit einzubeziehen. Dies ermöglicht es, bei einem Ausbruch mit umgehenden Maßnahmen die Ansteckung weiterer Personen verhindern zu können.

Bei Erlass dieser infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen wurden nicht nur die Teilhabeinteressen der Bewohnerinnen und Bewohner, sondern auch die Interessen der Pflegeeinrichtungen an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebs in die Abwägung mit den infektionsschutzrechtlichen Zielen eingestellt.

In der gegenwärtigen Pandemiesituation ist es im Interesse der Bewohner, die sich in der Verantwortung der Einrichtungsbetreiber befinden, sowie auch dem Betreiber grundsätzlich zumutbar, besondere Belastungen zu schultern, um die körperliche Unversehrtheit der Bewohner sowie deren Teilhabe an der Gesellschaft sicherzustellen.

Die Pflichten sind angemessen, weil sie die Aufrechterhaltung wichtiger Sozialkontakte ermöglichen und einer vollständigen Isolation der Bewohner vorbeugen. Der mit der Testung verbundene Aufwand ist den Bewohnern und den Einrichtungen angesichts dessen zumutbar. Dies gilt auch, wenn die Bewohner der Einrichtung bereits weitgehend geimpft sind, weil es immer noch ungeimpfte bzw. Bewohner ohne Booster-Impfung gibt sowie über die Wirksamkeit der Impfung jedenfalls derzeit noch keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Solange nicht eindeutig erkennbar ist, dass durch das Impfprogramm das Infektionsgeschehen unter Kontrolle ist – was derzeit aufgrund der extrem hohen Inzidenzen nicht der Fall ist – ist die Testpflicht erst recht bei regional hohen Infektionszahlen samt nahezu ausgelasteten Kreiskliniken im Rettungszweckverband Ebersberg, Erding, Freising gerechtfertigt.

Die in dieser Allgemeinverfügung geregelten Maßnahmen führen im Ergebnis nicht zu einer unangemessenen Belastung für die Bewohner und die Betreiber der Einrichtungen.



c)

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass deswegen eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

d)

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist bis zum 19.03.2022 befristet.

e)

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Aufgrund der besonderen Dringlichkeit wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ebersberg, den 23.02.2022

Peter Heydecker
Regierungsrat



12/BL

**Landkreis Ebersberg
LSV-Ausschuss**

**15. Wahlperiode 2020-2026
15. Sitzung des LSV-Ausschusses mit öffentlichem
und nichtöffentlichem Teil**

Sitzung

Mittwoch, 09.03.2022, um 16:00 Uhr
im Saal des ehemaligen Kreissparkassengebäudes, Sparkassenplatz 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 **16:00 -** Eröffnung der Sitzung; Feststellung der Anwesenheit, Entschuldigungen und
 16:05 Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Einwände zur Niederschrift und
 Genehmigung der Tagesordnung

- TOP 2 **16:05 -** Bürgerinnen und Bürger fragen
 16:10

- TOP 3 **16:10 -** Humboldt-Gymnasium Vaterstetten; Sachstandsbericht Erweiterungsbau
 16:30

- TOP 4 **16:30 -** Max-Mannheimer-Gymnasium Grafing; Vorentwurf Umbau der Außenanlagen
 17:00

- TOP 5 **17:00 -** Gymnasium Poing - Schulentwicklung Landkreis Ebersberg; Antrag der SPD-
 17:15 Kreistagsfraktion vom 14.02.2022

- TOP 6 **17:15 -** Bekanntgabe von Eilentscheidungen
 17:20

- TOP 7 **17:20 -** Informationen und Bekanntgaben
 17:25

- TOP 8 **17:25 -** Bekanntgabe aus nichtöffentlicher Sitzung
 17:30

- TOP 9 **17:30 -** Anfragen
 17:35

EAPL.0.14



13/14

Beteiligungsbericht 2020

Der Beteiligungsbericht 2020 liegt gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO bis zur Bekanntmachung des nächsten Beteiligungsberichts im Landratsamt Ebersberg, Eichtalstraße 5, 85560 Ebersberg, Zimmer E. 38, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Gemäß Art. 27a BayVwVfG wurde der Beteiligungsbericht 2020 zudem im Internet auf der Homepage des Landkreises Ebersberg (www.lra-ebe.de) unter folgender Rubrik (Startseite / Landkreis / Politik & Haushalt / Kreishaushalt / Kreishaushalt 2020) veröffentlicht.

14/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2021-3317) erlässt für das Bauvorhaben „**Dachsanierung mit Anhebung des Daches als Maßnahme zum Zwecke der Energieeinsparung und Einbau von zwei untergeordneten Gauben**“ auf dem Grundstück Flurnr. 1796/25 der Gemarkung Ebersberg folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

I Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom 17.05.2021
- Abstandsflächenplan

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 2.

Es wurden Abweichungen erteilt.

Es wurden Befreiungen erteilt.

(Ziff. II. bis V. nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,



schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden.

Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 16.02.2022

Petra Steinbach

15/44

**Verordnung des Landratsamtes Ebersberg
über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Oberpfammern und Egmating für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden
Oberpfammern und Egmating vom 22.02.2022**

(Wasserschutzgebietsverordnung – WSG-VO)

Das Landratsamt Ebersberg erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.08.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 1699), i.V.m. Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl., S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines



Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinden Oberpframmern und Egmating wird im Bereich von Oberpframmern und Egmating das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die nachfolgenden Anordnungen erlassen.

Begünstigte dieser Verordnung sind:

Gemeinde Oberpframmern
vertreten durch 1. Bürgermeister(in)
Münchner Straße 16
85667 Oberpframmern

und

Gemeinde Egmating
vertreten durch 1. Bürgermeister(in)
Schloßstraße 22
85658 Egmating

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus:

- 1 Fassungsbereich (Zone I)
- 1 engeren Schutzzone (Zone II)
- 1 weiteren Schutzzone A (Zone IIIA)
- 1 weiteren Schutzzone B (Zone IIIB)
- 1 weiteren Schutzzone C (Zone IIIC)

(2) Die einzelnen Schutzzonen umfassen folgende Grundstücke bzw. Teile dieser Grundstücke:

Fassungsbereich (Zone I):

Fl.-Nr. 865 t, Gemarkung Oberpframmern

engere Schutzzone (Zone II):

Fl.-Nrn. 858/6 t, 860/1 t, 863, 864, 865 t, 866, 867, 868, 869, Gemarkung Oberpframmern

Fl.-Nrn. 1179 t, 1200 t, Gemarkung Egmating

weitere Schutzzone A (Zone IIIA):

Fl.-Nrn. 264/2 t, 265 t, 267 t, 1114 t, 1114/1, 1118/1 t, 1119 t, 1171, 1171/1, 1172 t, 1173/1, 1174/1, 1174/2, 1175 t, 1175/1, 1179 t, 1180, 1182, 1182/2, 1182/3, 1184, 1184/1, 1185, 1185/1, 1193, 1198 t, 1199/9, 1199/10, 1199/18, 1199/19, 1199/20, 1199/21, 1200 t, 1201 t, 1201/5, 1201/6, 1201/7, 1225 t, Gemarkung Egmating

Fl.-Nrn. 858, 858/6 t, 858/8, 860/1 t, 861 t, 862, 882 t, 883 t, 884 t, 885 t, 886 t, 887 t, 888 t, Gemarkung Oberpframmern

**weitere Schutzzone B (Zone IIIB):**

Fl.-Nrn. 44 t, 44/1 t, 62, 67/3, 67/7, 67/8, 67/10, 67/11, 67/12, 67/13, 67/16, 67/17, 67/18, 67/21, 67/22, 67/23, 67/24, 67/25, 68, 68/1 t, 68/2, 68/7, 68/9, 68/10, 68/11, 68/12, 68/13, 68/14, 69/2, 69/5, 69/6, 69/7, 69/8, 69/9, 69/10, 69/11, 69/12, 69/13, 69/14, 69/15, 69/16, 69/17, 69/18, 69/19, 69/20, 69/21, 69/22, 69/23, 69/25, 70 t, 70/4 t, 70/9 t, 71, 72, 72/1, 72/2, 73, 82, 82/3, 82/4, 85, 85/3, 85/5, 85/6, 85/7, 85/8, 86, 270 t, 421 t, 422/9, 422/10, 422/16 t, 422/18, 426 t, 427 t, 427/2, 427/3, 427/4, 427/5, 586 t, 586/16, 600, 600/1, 601, 602, 602/2 t, 603, 604, 605, 607, 608, 608/1, 609, 610, 611 t, 612, 613, 613/1, 614, 614/1, 615, 616, 617, 618, 619 t, 620 t, 621 t, 622 t, 623 t, 624 t, 822 t, 1044, 1045, 1046/2, 1046/4 t, 1047, 1048, 1050 t, 1050/1, 1050/2, 1050/3, 1050/4, 1050/5, Gemarkung Egmatung

weitere Schutzzone C (Zone IIIC):

Fl.-Nrn. 1, 1/6, 1/7, 1/9, 1/10, 4, 5, 6, 6/3, 10, 12, 14, 16, 18, 21, 22, 22/1, 22/2, 24, 24/3, 24/4, 24/5, 26, 26/3, 28, 28/6, 31, 32, 34, 34/1, 34/2, 34/3, 34/7, 34/8, 40, 40/2, 44, 44/1 t, 44/2 t, 44/5, 44/6, 44/7, 44/10, 44/11, 44/13, 44/14, 44/15, 44/17, 44/19, 44/24, 44/25, 44/26, 45, 45/1, 47, 47/1, 48, 49, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 49/6, 49/7, 49/8, 49/9, 49/10, 49/11, 49/12, 49/13, 54, 54/1, 54/2, 56, 56/1, 56/2, 57, 57/1, 57/2, 58, 66, 66/3, 66/4, 66/5, 66/18, 66/29, 70 t, 70/2, 70/4 t, 70/15, 70/16, 75, 75/1, 75/2, 75/3, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 75/10, 75/11, 75/12, 75/13, 75/14, 75/15, 75/16, 75/17, 75/18, 75/19, 75/20, 75/21, 75/22, 75/23, 75/24, 75/25, 75/26, 75/27, 75/28, 75/29, 75/30, 77, 77/2, 79, 79/1, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 79/7, 79/8, 79/9, 79/10, 79/11, 79/12, 79/13, 79/14, 79/15, 79/16, 79/17, 81, 81/1, 81/2, 87, 87/1, 87/2, 87/3, 89, 91, 91/1, 91/2, 91/3, 93, 95, 97, 100, 100/1, 101, 101/1, 101/3, 101/4, 105, 107, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 109, 109/1, 112, 112/1, 114, 114/1, 119, 119/2, 119/3, 119/4, 119/5, 119/6, 119/7, 119/9, 119/10, 119/11, 119/12, 119/13, 119/14, 120, 122, 124, 125, 126, 126/1, 127/1, 128, 129, 130, 132, 133/1, 134, 134/1, 134/2, 135, 136, 138, 139, 140, 140/1, 143, 144, 145, 147, 148, 148/1, 148/2, 148/3, 149, 149/1, 149/2, 149/3, 149/4, 149/5, 150, 150/1, 150/2, 152, 152/1, 153/2, 153/3, 154, 155, 157, 162, 162/2, 163, 163/1, 163/2, 163/3, 163/4, 163/5, 163/6, 163/7, 163/8, 163/9, 163/10, 163/11, 163/12, 163/13, 163/14, 163/15, 163/16, 163/17, 163/18, 163/19, 163/21, 163/23, 163/24, 163/25, 163/26, 163/27, 163/28, 163/29, 163/30, 163/31, 163/32, 164, 164/1, 164/2, 164/3, 164/4, 165, 176, 176/2, 176/3, 176/4, 176/5, 176/6, 176/7, 176/8, 176/9, 176/10, 178, 178/1, 178/2, 178/3, 178/4, 178/6, 178/7, 178/8, 178/13, 178/14, 178/17, 178/18, 178/27, 180 t, 182 t, 216 t, 220 t, 224, 224/6, 225 t, 226, 226/1, 227, 227/1, 227/2, 228, 229, 252 t, 263, 263/1, 263/3, 263/4, 263/6, 263/9, 264, 264/2 t, 264/3, 264/4, 265 t, 265/1, 266, 266/1, 266/3, 266/4, 266/5, 266/6, 266/7, 266/8, 266/9, 266/11, 266/12, 266/13, 266/14, 267 t, 267/1, 268, 268/1, 268/3, 268/4, 268/5, 268/6, 268/7, 268/8, 268/9, 268/10, 268/11, 268/12, 268/13, 268/14, 268/15, 268/16, 268/17, 268/18, 268/19, 268/20, 268/21, 268/22, 268/23, 268/24, 268/25, 268/26, 268/28, 268/29, 268/30, 268/31, 268/32, 268/33, 268/34, 268/35, 268/39, 268/40, 268/41, 268/42, 268/43, 268/44, 268/45, 268/46, 268/47, 268/48, 270 t, 316, 316/1, 606, 1046, 1046/4 t, 1170, Gemarkung Egmatung

Von den mit „t“ bezeichneten Grundstücken liegen nur Teilbereiche in der jeweiligen Zone bzw. im Wasserschutzgebiet.

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 20.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Ebersberg, in den Gemeinden Oberpfraammern und Egmatung sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Glonn niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden



eingesehen werden. Der Lageplan im Maßstab 1: 5.000 ist Bestandteil dieser Verordnung. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

- (4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A, B und C sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (6) Soweit sich die durch diese Verordnung festgesetzten Schutzzonen mit denen anderer Verordnungen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen überschneiden, gelten die jeweils strengeren Schutzauflagen.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind unbeschadet der allgemein geltenden Regelungen sowie behördlicher Entscheidungen gem. § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG,

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	IIIB	IIIA	II
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	nur zulässig bis zu einer Tiefe von 5 m	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wieder hergestellt wird		verboten
1.3	Geländeauffüllungen	verboten		
1.4	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten



		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	IIIB	IIIA	II
1.5	Durchführen von Bohrungen	nur zulässig bis zu einer Tiefe von 5 m	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.6	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 65 UVPG ¹ i. V. m. Nrn. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	---	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Kleinkläranlagen)	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in Zone IIIB	verboten



		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	IIIB	IIIA	II
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	---	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zur flächenhaften Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW nach weitergehender Reinigung entsprechend Anlage 2, Ziffer 4, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich ist	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV ² wird hingewiesen	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ³⁾ - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken - auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV wird hingewiesen	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
3.8	Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	nur zulässig unter Nachweis der Prüfungen gem. Anlage 2, Ziffer 5 gegenüber dem Landratsamt Ebersberg		
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen			



		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig, ausgenommen Rangierbahnhöfe	verboten	
4.3	Potentiell wassergefährdende Materialien (z.B. Bauschutt, Recycling-Baustoffe, Schlacke, Teer, Bahnschotter, sowie Böden, welche durch Altlastenverdachtsflächen oder schädliche Bodenveränderungen beeinflusst sein können u.ä.) zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---		verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen - nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten	
2)	Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserreistellungsverordnung)	verboten		
3)	siehe DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“			
4.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		



		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot in § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	---	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazitäten	verboten
5.	bei baulichen Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 5 m Tiefe, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7		verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 6	nur zulässig nach Anlage 2, Ziffer 6, für in dieser Zone (oder unmittelbar angrenzende) bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern ⁴⁾	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m ³ entsprechend Nr. 5.4		verboten
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten



		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften (z.B. Düngeverordnung, Stoffstrombilanzverordnung), einschließlich der erforderlichen Aufzeichnungen (z.B. Düngebedarfsermittlung, Düngezeitpunkte, Stickstoffgehalte der aufgetragenen Nährstoffträger)		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 01. November erfolgen.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.6	Gärfutter- und Gärsubstratlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	---	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 7) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten
6.8	Wildfutterplätze oder eingezäunte Areale zur temporären oder dauerhaften Haltung von Wild zu errichten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	---	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6) Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRWS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten. Auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.		6.11) nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne der Anlage 2, Ziffer 8, neu anzulegen oder zu erweitern	---		verboten



		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		IIIB	IIIA	II
6.13	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 9)	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG; Kahlhiebe nur in besonders begründeten Fällen (wie z.B. Windwurf, Schädlingsbefall, etc.) mit Genehmigung durch das Landratsamt Ebersberg (siehe Anlage 2, Ziffer 9)		
6.14	Rodung	verboten		
6.15	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz zulässig	verboten	

- (2) Im **Fassungsbereich (Zone I)** sind sämtliche unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) In der **weiteren Schutzzone C (Zone IIIC)** sind Eingriffe in den Untergrund gemäß Absatz 1 Nrn. 1.1 und 1.5 nur zulässig bis zu einer Tiefe von 5 m. Für die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers (Absatz 1 Nr. 3.6) wird auf die Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 1 NWFreiV hingewiesen.

§ 4

Befreiungen

- (1) Das Landratsamt Ebersberg kann von den Verboten und Beschränkungen sowie von Duldungs- und Handlungspflichten des § 3 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
Das Landratsamt Ebersberg hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach Absatz 1 ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ebersberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Ebersberg zu dulden, sofern sie



nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

- (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ebersberg und durch Personal des Wasserversorgungsunternehmens zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.



§ 8

Ausgleich und Entschädigung

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die
1. die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder
 2. Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen
 - a) an bestehenden Betriebsstandorten oder
 - b) an neuen Betriebsstandorten, soweit keine anderen Möglichkeiten der räumlichen Betriebsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
- zur Folge haben, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. Art. 32 BayWG i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach § 52 Abs. 4 WHG besteht.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach Art. 57 BayWG und § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG Entschädigung zu leisten.

§ 9

Pflichten der Begünstigten

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann und einen wirksamen Schutz gegen den Zutritt von Wildtieren sowie Hauskatzen und Hunden bietet. Der Zaun (z.B. Stabmattenzaun) muss dazu ausreichend tief in den Untergrund einbinden, so dass er nicht untergraben werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es das Landratsamt Ebersberg anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens jährlich zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, ist das Landratsamt Ebersberg zu verständigen.
Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Ebersberg unverzüglich mitzuteilen. Die Begehungen und Kontrollen sind im Jahresbericht nach § 5 EÜV zu dokumentieren.



- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen hat im Schutzgebiet die Grundstücke mit Waldbestand im Benehmen mit der Forst- und Landwirtschaftsverwaltung zu ermitteln und zwei Fertigungen des Schutzgebietsplanes mit den entsprechenden Eintragungen bis spätestens 12 Monate nach Erlass der Schutzgebietsverordnung dem Landratsamt Ebersberg vorzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine Handlung vornimmt, für die nach § 4 eine Befreiung erteilt wurde, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.03.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Ebersberg vom 03.06.1996, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises vom 21.06.1996, über das Wasserschutzgebiet im Bereich von Oberpframmern/Egmating für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Oberpframmern und Egmating sowie § 3 der Verordnung des Landratsamtes Ebersberg zu Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen

im Landkreis Ebersberg vom 17.07.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises vom 22.07.2003, mit Ablauf des 14.03.2022 außer Kraft.

Landratsamt Ebersberg
Ebersberg, den 22.02.2022

gez.
Robert Niedergesäß
Landrat



16/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Donnerstag **85652 Pliening** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
03.03.2022 Geltinger Str. 43 Bürgerhaus

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/pliening

Freitag **85652 Pliening** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
04.03.2022 Geltinger Str. 43 Bürgerhaus

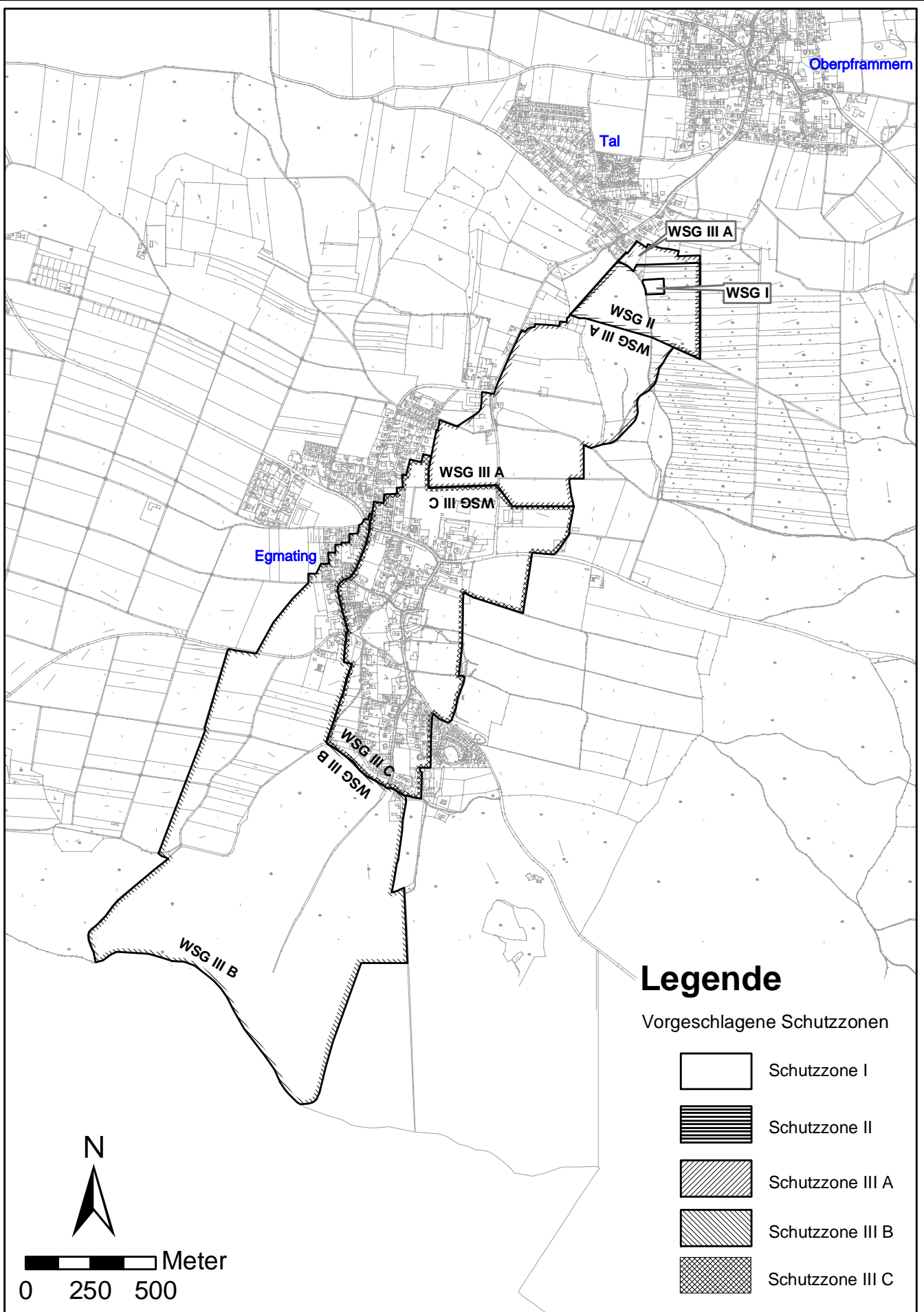
Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/pliening

Mittwoch **85614 Kirchseeon** **16:00 Uhr - 20:00 Uhr**
16.03.2022 Sportplatzweg 7 ATSV Halle

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/kirchseeon

Freitag **85667 Oberpframmern** **15:00 Uhr - 20:00 Uhr**
25.03.2022 Soiherweg Mehrzweckhalle

Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/oberpframmern



Wasserversorgung Oberpfammern / Egming		
Vorhabensträger: VG Glonn Gemeinde Oberpfammern Marktplatz 1 85625 Glonn	Lageplan des vorgeschlagenen Schutzgebietes Lageplan - Maßstab 1:20.000 Bearbeiter: Hülmeyer	Dr. Blasy - Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG Moosstraße 3 82279 Eching am Ammersee 11.01.2022 Unterschrift:

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2):

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2):

Diesbezüglich ist § 49 AwSV zu beachten:

„(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.

(2) ¹In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

1. Anlagen der Gefährdungsstufe D,
2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3.000 Kubikmetern,
3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
4. Anlagen mit Erdwärmesonden.

²Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden. ³Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 der Düngeverordnung an die Kapazität des Gärrestelagers erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.

(3) ¹Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder
2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

²Abweichend von Satz 1 gelten für die in Abschnitt 3 bestimmten Anlagen nur die dort geregelten Anforderungen; dies gilt nicht für die in §§ 31 und 38 genannten Anlagen sowie die in § 34 genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.

[...]

Die Gefährdungsstufen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Umweltbundesamtes der bereits durch die oder auf Grund der „Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe“ eingestufteten Stoffe, Stoffgruppen und Gemische gemäß § 66 Satz 1 AwSV vom 01.08.2017, veröffentlicht am 10.08.2017 (BAnz AT 10.08.2017 B5).

Die Prüfpflicht für die Anlagen richtet sich nach der AwSV.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3):

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Die Anforderungen an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen i.S.d. § 2 Abs. 11 AwSV sind in § 32 AwSV geregelt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5):

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengerem als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

5. Betreiben von Abwasseranlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen (zu Nr. 3.8)

Tabelle 1: Einzuhaltende Prüffristen

Behandlungsanlagen/ Leitungstyp	Prüfungsintervalle/Prüfungsart	
	Weitere Schutzzone III A/B	Engere Schutzzone II
Öffentliche Abwasseranlagen		
Abwasserbehandlungsanlagen, Mischwasserentlastungsbauwerke, Regenklär- und Rückhaltebecken	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
kommunale Abwasserleitungen und Schächte	eingehende Sichtprüfung alle 5 Jahre, Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*
Private Abwasseranlagen		
Abwasserleitungen und Schächte für häusliches Abwasser	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Kleinkläranlagen)	Dichtheitsprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre*

Behandlungsanlagen für gewerbl. Abwasser, Abwasserleitungen und Schächte vor einer Behandlungsanlage	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 3 Jahre
Abwasserleitungen und Schächte für gewerbl. Abwasser nach einer Behandlungsanlage	eingehende Sichtprüfung alle 10 Jahre	Dichtheitsprüfung alle 5 Jahre
Sonderregelungen für <u>Druckleitungen</u>: - eingehende Sichtprüfung, alternativ Dichtheitsprüfung - Es gelten grundsätzlich halbierte Prüffristen (außer bei Druckleitungen mit Leckageerkennung)		
Nachweis der erstmaligen Prüfung nach Erlass dieser Verordnung innerhalb von 2 Jahren		
<small>*Änderungsanträge können im Rahmen einer Befreiung befürwortet werden, wenn kein „sehr hohes“ Gefährdungspotential vorliegt. Die Beurteilung des Gefährdungspotentials gem. LfU-Merkblatt 4.3/16 durch ein hydrogeologisches Fachbüro ist vom Betreiber zu beauftragen und die Einstufung zusammen mit einem Vorschlag für die Verlängerung des Prüffristenintervalls der KVB vorzulegen.</small>		

6. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Nr. 8.1 der Anlage 7 zur AwSV i.V.m. Nr. 7 der Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen, DWA-Arbeitsblatt A 792, vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß Anlage 7 zur AwSV i.V.m. Nr. 6 TRwS, DWA-Arbeitsblatt A 792, flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf Anlage 7 zur AwSV i.V.m. Nr. 9 TRwS, DWA-Arbeitsblatt A 792, hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Ebersberg und beim Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in der weiteren Schutzzone A (Zone IIIA) vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

7. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7):

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen

im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

8. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

9. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13):

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Kahlhiebe sind nach Art. 14 BayWaldG im Hochwald zu vermeiden, im Schutzwald eigens erlaubnispflichtig. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. im Wasserschutzgebiet unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist. Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Ebersberg unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet § 3

Abs. 1 Nr. 6.14 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).